

Imker 2014

Mag. Roman Prein

Bewegte Zeiten.
Starker Partner.



landwirtschaftskammer
niederösterreich

Einheitswert alt

- Einheitswert ist ein Ertragswert
- der Ertragswert ergibt sich aus dem 18-fachen des kapitalisierten Reinertrages den der Betrieb nachhaltig erbringen kann
- pauschaler Ertragswert von 13,80 € pro Ertragsvolk

Einheitswert alt

- Anzahl der Ertragsvölker ist von der Gesamtzahl der Bienenvölker abzuleiten
- Anzahl der Bienenvölker vor ihrer Einwinterung im Herbst maßgeblich
- Anzahl der Reservevölker wird mit 30 % des Gesamtbestandes unterstellt
- Gesamtbestand abzüglich der ermittelten Reservevölker = Anzahl der Ertragsvölker

Einheitswert alt

Die Feststellung eines Einheitswertes bei Imkereien erfolgt erst ab einem Bestand von 40 Ertragsvölkern.

- für Betriebe bis 99 Ertragsvölker → Abschlag von 109 €
- ab 100 Ertragsvölker → kein Ab- bzw. Zuschlag
- über 300 Ertragsvölker → Zuschlag von 109 €

Einheitswert alt

Zucht- und Vermehrungsbetriebe

zum festgestellten Ertragswert werden

- pro 50 Stück verkaufte Reinzucht- u. Belegstellenköniginnen 116,30 €
- pro 50 Stück verkaufte Wirtschaftsköniginnen 87,20 €
- pro 50 Stück verkaufte unbegattete Königinnen u. Weiselzellen 58,14 €
hinzugerechnet.

Ertragswertfeststellung auch bei weniger als 40 Ertragsvölkern.

Einheitswert neu HF 1.1.2014

Relevant ist durchschnittlicher Jahresbestand an Bienenvölkern; der im Monat Oktober vorhandene Bestand kann als Durchschnittsbestand herangezogen werden.

Ertragswert pro Bienenvolk 11 €

Mit dem Pauschalsatz gelten die Honiggewinnung sowie anfallendes Wachs und Rohpropolis als erfasst!

Einheitswert neu HF 1.1.2014

Die Feststellung eines Einheitswertes bei Imkereien erfolgt erst ab einem Bestand von 50 Bienenvölkern.

- für Betriebe bis 99 Bienenvölker → Abschlag von 100 €

Einheitswert neu HF 1.1.2014

Die Erzeugung von Bienenkönigen und Weiselzellen sowie Met und sonstigen Urprodukten der Imkerei soweit diese nicht schon erfasst sind, ist nur bis zu einem Umsatz von 1.500 € aus diesen Produkten mit dem Pauschalansatz miterfasst.

Umsätze über 1.500 € sind gesondert zu erklären. Der Mehrertrag ist bei der Einheitswertermittlung zum Pauschalbetrag hinzuzurechnen.

Einkommensteuer

Gewinnermittlungsarten für LuF *derzeit*

- Buchführung (150.000 € EW, 550.000 Umsatz)
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Teilpauschalierung über 100.000 € EW oder SV-Option
- Vollpauschalierung bis 100.000 € EW

Vollpauschalierung neu

Vollpauschalierung künftig unter folgenden **Voraussetzungen**:

- keine Buchführungspflicht
- Einheitswert der selbst bewirtschafteten Fläche max. 75.000 €
(bisher 100.000 €)
- reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche max. 60 ha
- max. 120 tatsächlich erzeugte bzw. gehaltene Vieheinheiten
- keine Vollpauschalierung für Obstbau (~~und Sonderkulturen~~) über 10 ha

- Gewinndurchschnittssatz 42 %

Teilpauschalierung - neu

für nicht buchführungspflichtige Betriebe

zwischen 75.000 € und 130.000 € Einheitswert
(bisher 100.000 € bis 150.000 €)

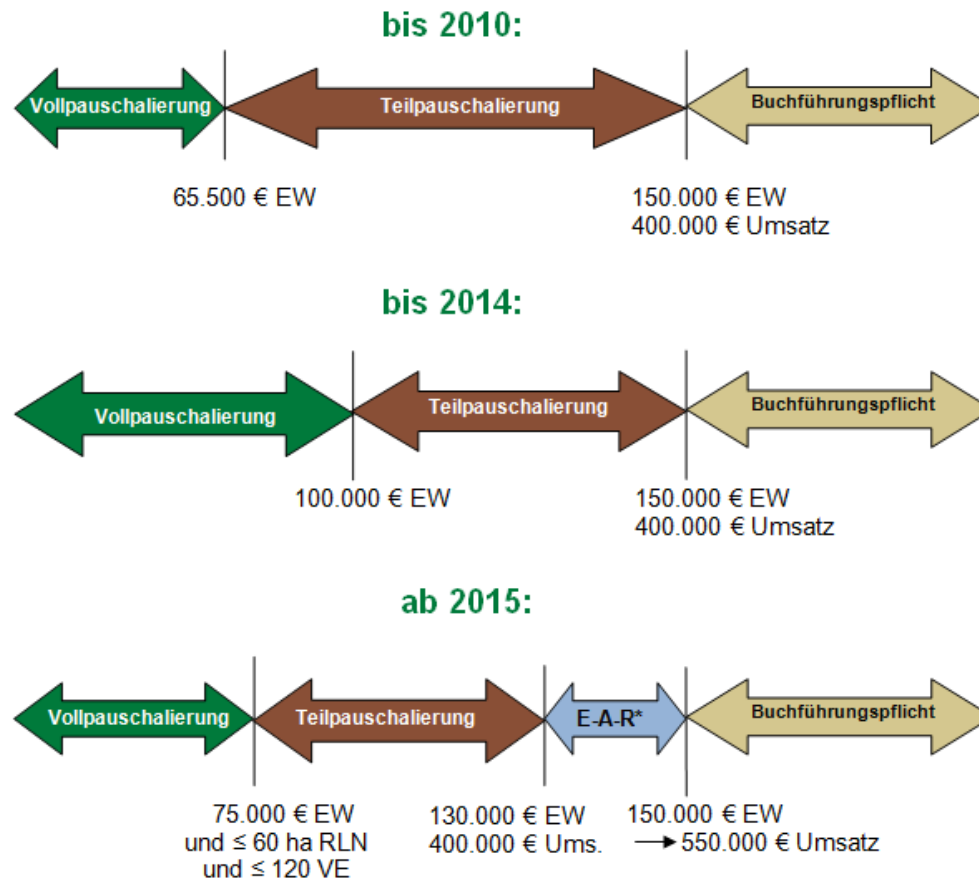
- Ausgabensatz 70 % bzw. 80 % für Veredelungsbetriebe

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung - neu

für nicht buchführungspflichtige Betriebe

zwischen 130.000 € und 150.000 € EW Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
möglich

Gewinnermittlungsarten



* Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Neue PauschVO – Geltungszeitraum

BGBl II 125/2013 vom 10. Mai 2013

steuerliches Inkrafttreten:

mit den neuen Einheitswerten

voraussichtlich ab 1. Jänner 2015

Außerkräfttreten:

unbefristet

Vollpauschalierung

Gewinnermittlung für Iuf Urproduktion:

42 % vom Einheitswert

+ besondere Einkünfte

- Sozialversicherungsbeiträge (SVB)

- Schuldzinsen

- Pachtzinse (max. 25 % v. EW)

- Ausgedingelasten

G e w i n n

- **Einschränkender Hinweis auf EU-Umsatzsteuersystem-Richtlinie ist in der PauschVO 2015 entfallen.**

Teilpauschalierung – für Betriebe über den Vollpauschalierungsgrenzen oder Option

- tagesbezogene Aufzeichnung der Betriebseinnahmen (inkl. Ust)
Zu den Betriebseinnahmen gehören auch Direktzahlungen, ÖPUL etc.
(nicht Aufwands-kürzungen und bäuerliche Nachbarschaftshilfe auf Basis der ÖKL-Maschinenselbstkosten)
- Ausgabensatz grundsätzlich 70 %
bzw. 80 % für Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel, Schafen und Ziegen (Veredelungsanteil)
- Ausgabensatz für Obstbau 70 % - Lohnkosten
Weinbau 70 %, mind. 5.000 € / ha (keine Lohnkosten)
- besondere Einnahmen (insbes. Nebentätigkeiten)
- Ausgaben (Soz., Pacht, Schuldzinsen, Ausgedinge) wie bei Vollpauschalierung

Teilpauschalierung

Gewinnermittlung:

Betriebseinnahmen 200.000 € inkl. USt und öffentliche Mittel, (davon 180.000 € aus Schweine-, Rinder-, Schafe-, Ziegen-, Geflügelhaltung)

180.000 € - 80 %	=	36.000 €
20.000 € - 70 %	=	6.000 €
- SV-Beiträge		12.000 €
- Pachtzins		6.000 €
- Ausgedinge		700 €
- betriebl. Schuldzinsen		0 €
Teilpauschalierte Einkünfte aus LuF		<u>23.300 €</u>

Einkommensteuer

Einnahmen aus dem Verkauf von eigenen Urprodukten → immer LuF

Be- und Verarbeitung gehört steuerlich zur LuF:

- bei Zukauf von max. 25 % (wertmäßig)
- bei Einnahmen bis 33.000 €/Jahr
(einschließlich andere LuF Nebentätigkeiten, keine Übergangsfrist)

Einkommensteuer

Be- u. Verarbeitung im Rahmen der LuF bei Voll- und Teilpauschalierung

Einnahmen inkl. USt

- 70 %

Gewinn

Tagesbezogene Aufzeichnungen ab dem ersten Euro (kein Freibetrag wie bei SVB)

- Grundlagensicherung durch Stricherllisten, Paragons, Registrierkassa, Kassabuchführung, ...
- Auch Schmierzettel, zB zur Summenbildung sind sieben Jahre aufzubewahren.

Einkommensteuer

über 33.000 € Bruttoeinnahmen/Jahr

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen

- Ausgaben (AfA, Waren aus eigener LuF, Schuldzinsen, Betriebskosten, etc.)

Gewinn

Bindungswirkung

- Wird von der pauschalen Gewinnermittlung auf Grund dieser Verordnung zu doppelter Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechner gewechselt, dann 5-jährige Bindung.
- Wird von der Vollpauschalierung zur Teilpauschalierung auf Antrag gewechselt, so ist eine Rückkehr zur Vollpauschalierung erst nach fünf Jahren möglich.

Berechnungsblatt Einkommensteuer 20..

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft€
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb€
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	
(Kennzahl 245 lt. Lohnzettel abzüglich Werbungskosten)€
Einkünfte aus Kapitalvermögen€
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung€
Sonstige Einkünfte	<u>.....€</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte (lt. Einkommensteuererklärung Seite 3)€
Abzüglich Sonderausgaben (ev. Viertelung und einschleifender Wegfall)€
Außergewöhnliche Belastungen (Selbstbehalt, Amtsbescheinigungen)	<u>.....€</u>
= Einkommen	

Steuerreformgesetz

Einkommensteuertarif

Einkommen	Grenzsteuersatz
bis 11.000 €	0%
ab 11.000 - 25.000 €	36,50 %
ab 25.000 € - 60.000 €	43,21 %
ab 60.000 €	50 %

Einkommensteuererklärungen - Abgabetermin

Grundsätzlich: 30. April des Folgejahres

(auch für Lohnsteuerpflichtige mit „Nebeneinkommen“ über 730 €)

Bei elektronischer Übermittlung: 30. Juni des Folgejahres

(verpflichtend bei technischer Zumutbarkeit und Umsatz vom mehr als 100.000 €)

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpauschalierung für nichtbuchführungspflichtige luf Betriebe

→ kein Vorsteuerabzug, keine Zahllast

Umsatzsteuer

Regelbesteuerung

- für buchführungspflichtige Betriebe
- für Betriebe über 400.000 € Einnahmen
- für Betriebe mit freiwilliger Regelbesteuerung
- für steuerliche Gewerbebetriebe (zB über 33.000 €)

Monatliche Vorsteuer/Umsatzsteuerabrechnung mit dem Finanzamt (Formular U 30) bis zum 15. des zweitfolgenden Monats sowie Umsatzsteuer(jahres)erklärung (Formular U 1) bis 30.04. des Folgejahres.

UID Nummer

Jeder Unternehmer der sich am Binnenhandel beteiligt benötigt eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID Nummer).

Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen sind auf der Rechnung die UID des Lieferers und des Leistungsempfängers anzugeben. Pauschalierte Land- und Forstwirte können zwar keine steuerbefreiten ig Lieferungen durchführen, benötigen aber dennoch eine UID Nummer um die zM vollständig ausfüllen zu können

Antrag auf Vergabe einer UID Nummer – Formular U 15

Rechnungslegung

Rechnungslegung

- zwischen Unternehmern ist zwingend eine Rechnung auszustellen
- Durchschriften oder Abschriften von ausgestellten Rechnungen sind anzufertigen
- Aufbewahrungsfrist: 7 Jahre

Rechnungsmerkmale

Rechnung über € 400,-- an einen Unternehmer

Josef Bauer
Hauptschulgasse 1
3454 Reidling

UID (falls vorhanden)

Reidling, am 14. August 2014

Max Müller
Gastwirt
Obere Hauptstraße 5
3430 Tulln

Rechnung Nr. 12/2013

Lieferung vom 4. August 2013

10 Fleischpakete € 500,--

+ 12 % USt € 60,--

Summe € 560,--

Durchschnittssteuersatz 12 %

Rechnungsmerkmale

1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder Leistung
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
4. Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung
5. Entgelt
6. Steuersatz und Steuerbetrag (bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung)

Rechnungsmerkmale

7. Ausstellungsdatum
8. fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
9. UID-Nummer (bei Recht auf Vorsteuerabzug)
Pauschalierte Landwirte ohne UID-Nummer haben bei Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmer den Vermerk „Durchschnittssteuersatz 12 %“ anzubringen.
10. UID des Abnehmers bei Rechnungsbeträgen über 10.000 € oder andernfalls der Hinweis „keine UID angegeben“.

DANKE für Ihre Aufmerksamkeit